

Transparenzpaket 2024 - Erläuterung

WIR! für Schwaz hat sich, wie andere Gruppierungen auch, im GR-Wahlkampf 2022 für eine transparente und nachvollziehbare Stadtpolitik eingesetzt. Nunmehr wollen wir mit konkreten Vorschlägen Taten setzen und bitten alle anderen Fraktionen sich anhand unseres Positionspapieres aktiv einzubringen.

Begründung:

Das Vertrauen der Bevölkerung in Politik und Verwaltung ist in den letzten Jahren stark gesunken.

Die Stadtgemeinde Schwaz setzt daher bereits auf lokaler Ebene konkrete Maßnahmen, die das Vertrauen in das rechtsstaatliche Handeln der öffentlichen Verwaltung und der Politik stärken und dem Wunsch nach mehr Transparenz nachzukommen.

Das Transparenzpaket ist eine freiwillige Übereinkunft aller Fraktionen. Es bündelt gesetzliche Vorgaben mit selbstverpflichtenden Elementen.

Das Transparenzpaket soll aktive und künftige Mitglieder des GR sensibilisieren, den öffentlichen Zugang zu Informationen erleichtern, Entscheidungen nachvollziehbar machen, Interessenkonflikte aufzeigen, finanzielle Transparenz sicherstellen sowie klare Verhaltensregeln vorgeben.

1. Transparente Förderungen (Förderdatenbank)

Die Stadtgemeinde Schwaz wendet jährlich mehrere 100.000,- Euro für Förderungen und sonstige Leistungen auf. Das Budget bzw. der Jahresabschluss erlaubt dabei weitestgehend keine direkte Zuordnung der ausbezahlten Mittel auf einzelne Empfänger. Es bedarf der Konkretisierung. Bürger*innen haben das Recht zu wissen, was mit den öffentlichen Mitteln passiert, insbesondere um beurteilen zu können ob die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten werden.

Die Stadtgemeinde Schwaz hat daher eine Online-Anwendung bereitzustellen bzw. zu nutzen, welche der breiten Öffentlichkeit die Abfrage aller von der Stadtgemeinde Schwaz ausbezahlten Förderungen (Subventionen) ermöglicht. z.B. über den „Subventions-Checker“ www.offenerhaushalt.at. (siehe dazu Screenshot der Stadt Bregenz im Anhang <https://offenerhaushalt.at/gemeinde/bregenz/subventionen>)

Grundlage für jede Art von Förderung bilden für jeden einsehbare, nachvollziehbare Förderrichtlinien.

Maßnahme 1: Die Stadtgemeinde Schwaz erweitert ihre Teilnahme an der Plattform "www.offenerhaushalt.at" um den "Subventions-Checker" und ermöglicht dadurch seinen Bürgern den vollen Überblick über alle gewährten Förderungen und Subventionen ab einer Höhe von 500,- €. Ggf. sind dazu Förderrichtlinien und Antragsformulare zu erstellen und entsprechend anzupassen.

Ebenso zu veröffentlichen sind:

- Für Externe erbrachte Bauhofleistungen ab einen Leistungswert von 500,-
- erzielte Miet- und Pachtzinse aus stadteigenen Objekten. Wobei die Wohnungen der Stadt kumuliert dargestellt werden können.
- von der Stadtgemeinde Schwaz gewährte Kredite, Darlehen.

Gleiches gilt für Tochtergesellschaften, an denen die Stadt mit mindestens 50 Prozent beteiligt ist, insbesondere hinsichtlich Sponsoringbeiträge.

Es gilt eine Bagatellgrenze von **500,- €**.

Die zugrundeliegenden Daten sind spätestens bis zur Auflage der nächstfolgenden Jahresrechnung zu aktualisieren, wobei folgende Informationen bereitzustellen sind:

Verpflichtend:

- Vor- und Familienname bei natürlichen Personen bzw. bei juristischen Personen (Gesellschaften, Vereine) deren satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung.
- Fördergegenstand bzw. -kategorie und Höhe der Förderung.

Optional:

- -Adresse (PLZ, Ort, Straße) des Wohnortes bzw. Firmensitzes
- Datum der Auszahlung

Nicht zu veröffentlichen sind Förderungen:

- deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt
- deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person unverhältnismäßig behindern kann und
- deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Die Informationen müssen vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an fünf Jahre lang maschinenlesbar öffentlich zugänglich und abrufbar sein und sind nach dem Ablauf von weiteren fünf Jahren zu löschen.

Fördernehmer*innen sind im Zuge der Antragstellung auf die Veröffentlichung ihrer Daten, hinzuweisen (öffentliches Interesse Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

2. Unvereinbarkeiten und Organgeschäfte (Transparenzfragebogen)

Alle Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Schwaz haben mit Eintritt in den Gemeinderat und in Folge alle zwei Jahre den Unvereinbarkeits- und Transparenz Fragebogen auszufüllen. Dieser orientiert sich am Fragebogen des Landes und beinhaltet insbesondere Fragen zur beruflichen Tätigkeit, zu übernommenen Funktionen, sowie die Offenlegung von Organgeschäften, die vom jeweiligen Gemeinderatsmitglied (inklusive von Unternehmen, an denen das Mitglied beteiligt ist oder die Geschäftsführung ausübt) und der Stadtgemeinde sowie mit deren Tochterunternehmen eingegangen wurden. Siehe dazu Fragebogen Transparenz. (Anhang 1)

Die von den Mitgliedern des Gemeinderates angeführten Informationen sind während der Funktionsperiode auf der Homepage der Stadt öffentlich zugänglich zu halten.

Links: <https://www.tirol.gv.at/landtag/unsere-parlament/der-transparente-landtag/>

Beispiel: <https://www.meineabgeordneten.at/Abgeordnete/martin.wex>

Maßnahme 2: Der Gemeinderat von Schwaz verpflichtet seine Mitglieder alle zwei Jahre zu einer schriftlichen Selbstauskunft über die persönliche und berufliche Situation sowie über eventuelle Unvereinbarkeiten und Organgeschäfte. Die Ergebnisse des dazu zur Verfügung gestellten Fragebogens werden, auf die Dauer der Mitgliedschaft im GR, auf der HP der Stadt veröffentlicht.

3. Ausschreibungen & Vergaben

Die Stadtgemeinde Schwaz bekennt sich zur fairen und nachvollziehbaren Ausschreibung von Leistungen insb. bei Vergaben im Zuge von Bauverfahren, der Ausschreibung von Stellen und der transparenten Vergabe von Wohnungen. Ausschreibungen und Vergaben erfolgen im Zuge der rechtlichen Vorgaben und anhand eines objektiven Kriterienkataloges. Vergabeentscheidungen werden anhand eines Preisspiegels vorgenommen.

Die Stärkung der heimischen KMU Betriebe ist ein erklärtes Ziel. Diesbezüglich sollen alle rechtlich erlaubten Möglichkeiten bei Ausschreibung ausgenutzt werden.

Siehe dazu: <https://www.wko.at/ooe/gewerbe-handwerk/bau/vergabefibel-zum-vergaberecht.pdf>

Bauherren und Investoren haben sich an den Richtlinien zur Vertragsraumordnung zu orientieren.

Maßnahme 3:

- Ab einer Nettovergabesumme von 50.000,- sind mindestens 3 Anbieter einzuladen, wobei - sofern vorhanden bis zu 2 Anbieter aus Schwaz einzuladen sind.
- Für Inhouse-Vergaben an die STW gilt eine Ausschreibungsverpflichtung ab einer Nettovergabesumme von 100.000,- €, sofern es sich nicht um ein von den STW betreutes Bestandsobjekt handelt. Bestandsobjekte sind generell ausgenommen.
- Verpflichtendes Hearing bei der Besetzung von Leitungspositionen (Möglichkeit der Anwesenheit von zumindest eines Vertreters pro Fraktion)
- Erlassung einer Richtlinie zur Vertragsraumordnung. Vergabe der dabei geförderten Wohnungen durch Wohnungsausschuss und in der Folge Stadt- bzw. Gemeinderat. (umgesetzt)

4. Hinweisgeber System (Whistleblower) (umgesetzt)

Gemäß der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Hinweise im Bereich von Korruption und bei Gesetzesverstößen geben, sind Gemeinden über 10.000 Einwohner seit Dezember 2021 zur Führung eines Hinweisgebersystems verpflichtet.

Mit dem Unionsrechtsverstöße-Hinweisgebergesetz, LGBl. 23/2022, kundgemacht am 11. Februar 2022 wurde bereits für die der Landesgesetzgebung unterliegenden Bereiche eine verpflichtende Rechtsgrundlage zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems geschaffen, auf Bundesebene steht die Gesetzwerdung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes bevor.

Der österreichische Gesetzgeber sieht vor, dass sowohl eine interne (innerhalb der Gemeinde) als auch eine externe Meldestelle eingerichtet wird.

Als externe Stellen dienen insbesondere der Landesvolksanwalt bzw. die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft.

Eine interne Meldestelle ist einzurichten, wobei diese so zu gestalten, einzurichten und zu betreiben ist, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und erwähnter Personen gewahrt bleibt. Hierzu ist auch eine digitale Lösung zu schaffen.

Auch der österreichische Städtebund hat für die 85 betroffenen Städte eine Lösung erarbeitet. Details dazu finden sich unter; <https://www.it-kommunal.at/hinweisportal.html>

Maßnahme 4 - Erledigt: Die Stadtgemeinde schwaz nutzt das vom Städtebund (IT Kommunal) ausgearbeitete Hinweisgebersystem und weist sowohl die Bevölkerung als auch Mitarbeiter auf diese Möglichkeit hin.

5. Verhaltenskodex

Maßnahme 5: Im Zuge des Transparenzpaketes verabschiedet die Stadtgemeinde Schwaz einen eigenen Verhaltenscodex und verpflichtet die Mitglieder des Gemeinderates zu dessen Einhaltung.

Vorbild Linz: <https://www.linz.at/politik/verhaltenskodex.php>

Siehe Anhang 2 (Ausarbeitung H. Weratschnig)

6. Sitzungsprotokolle

Protokolle sind von den jeweiligen Sachbearbeiter*innen binnen einer Frist von 10 Arbeitstagen zu erstellen und durch den jeweiligen Obmann/Obfrau unverzüglich mit dem Vermerk "Entwurf" auf "www.protokolle.schwaz.at" bereitzustellen. Nach Freigabe im darauffolgenden Ausschuss/Sitzung wird das ggf. korrigierte, endgültige Protokoll eingestellt.

Antrag Teil 5: Einsichtnahme in Sitzungsprotokolle (Status Entwurf) nach Freigabe durch den jeweiligen Obmann/Obfrau binnen 10 Arbeitstagen über protokolle.schwaz.at

7. Aufklärung und Schulung

Die Stadtgemeinde informiert neue Gemeinderatsmitglieder bei deren Eintritt in über das Transparenzpaket und die damit verbundenen Auflagen. Sie ermöglicht Mandataren die Teilnahme an geeigneten Aus- und Weiterbildungsangeboten und sieht entsprechende Budgetmittel dafür vor.

Antrag Teil 6: Schaffung einer neuen oder Anpassung der bestehenden Budgetposition "Personalaus- und Fortbildung" dahingehend, dass Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Compliance mitumfasst sind und auch Mitglieder des Gemeinderates daran teilnehmen können.